



---

# Solaranlagen: Die gebaute Umwelt mit Sorgfalt gestalten

---

## Sechs Thesen zum Umgang mit Solaranlagen

Die Nutzung der Solarenergie ist ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende. Sie wirkt zugleich auf die Gestaltung und Wahrnehmung von Einzelbauten, Siedlungen und Landschaften ein. Die Dringlichkeit der Aufgabe entbindet nicht von der Pflicht, sorgfältig zu handeln.

---

### 1 Solaranlagen sind ein Element der Energiewende

Die intensivere Nutzung von Solarenergie trägt wesentlich zum Erreichen des Netto-Null-Zieles bei. Die Opportunitäten sind dort am höchsten, wo die Potentiale am grössten und andere öffentliche Interessen gering sind. Neben dem Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien spielt die Reduktion des Energieverbrauchs eine zentrale Rolle.

---

### 2 Planung und Bau von Solaranlagen sind baukulturelle Akte

Die starke Zunahme von Solaranlagen verändert Einzelbauten, Ensembles, Ortsbilder und Landschaften markant. Je mehr Anlagen entstehen, desto wichtiger wird ihre gestalterische Qualität. Eine Solaranlage ist nicht nur ein Kraftwerk, sondern ebenso wahrnehmbarer Bestandteil eines Gebäudes sowie der Siedlungs- und Landschaftsbilder.

---

### 3 Der Erfolg der Energiewende hängt nicht vom Schutz der Baudenkmäler ab

Rund 5–10% der Gebäude in der Schweiz gelten als schützenswert. Auf ihnen besteht eine Bewilligungspflicht, die zu einer Interessenabwägung zwischen Nutzungspotential und denkmal- sowie ortsbildpflegerischen Anliegen führt. Das Gesamtpotential an nutzbaren erneuerbaren Energien in der Schweiz wird durch diese Qualitätssicherung um weit weniger als 2% reduziert.

---

### 4 Die Bewilligungspflicht sichert Qualität

Für Solaranlagen in wertvollen Siedlungsbildern und auf entsprechenden Einzelobjekten gilt die Bewilligungspflicht. Die vom Bund festgelegten Kriterien, wo und wann weiterhin Bewilligungen nötig sind, geben Minimalstandards vor. Die Kantone müssen zusätzlich festlegen, wo ein Bewilligungsverfahren zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Fehlplanungen nötig ist. Bei Solaranlagen auf Fassaden gilt dies noch stärker als auf Dächern.

---

### 5 Intensiver Ausbau an den richtigen Standorten

Gut eingepasste Solaranlagen sind dann optimal angelegt, wenn sie weder das Ortsbild noch die Landschaft stören. Bei der Standortwahl sind öffentliche Interessen wie der Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz zu berücksichtigen.

---

### 6 Die grössten Potenziale nutzen und gute Lösungen für Baudenkmäler unterstützen

Der massive Ausbau der Solarenergie beginnt bei der Aktivierung der grössten Potentiale in Gebieten, die heute bereits stark beeinträchtigt sind, und wo wenig andere öffentliche Interessen dem Ausbau entgegenstehen. Zur besseren Vereinbarung mit Schutzanliegen braucht es zudem Anreize, um gangbare Lösungen bei Interessenskonflikten zu finden.



Weyerguet, Wabern BE, Halle 58 Architekten GmbH. (Bild: Christine Blaser, Bildaufbau)

### 1 Solaranlagen sind ein Element der Energiewende

Die Umsetzung des Netto-Null-Ziels ist eine zentrale Herausforderung für unsere Gesellschaft. Dieses Ziel kann nur mit einem Bündel von verschiedenen Massnahmen erreicht werden. Die Opportunitäten sind dort am höchsten, wo die Potentiale am grössten und andere öffentliche Interessen gering sind. Technische Neuerungen und die Effizienz der Produktion von erneuerbarer Energie reichen allein nicht aus, um das Ziel einer nachhaltig klimaneutralen Gesellschaft und Wirtschaft zu erreichen. Die Art und Weise, wie wir leben, planen und bauen, trägt wesentlich zu unserem CO<sub>2</sub>-Ausstoss und Energieverbrauch bei. Zentral sind die Suffizienz, Ressourceneffizienz, die Kreislaufwirtschaft sowie eine nachhaltige Raumentwicklung.

### 2 Planung und Bau von Solaranlagen sind baukulturelle Akte

Eine Solaranlage beeinflusst Gestalt, Materialität und Erscheinung eines Gebäudes, eines Ensembles, eines Orts- und Landschaftsbildes. Die Wahl des Standortes sowie die sorgfältige Planung und Ausführung verlangen eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Bestand und seinen Eigenheiten sowie der näheren und weiteren Umgebung des Gebäudes. Jedes Gebäude hat unterschiedliche Voraussetzungen bezüglich Architektur, Lage, Einseh-

barkeit und Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Patentlösungen für Solaranlagen gibt es nicht. Ebenso ergeben laufend neue Produkte neue technische und gestalterische Möglichkeiten.

#### Die genügende Einpassung gilt für alle Solaranlagen

Der Bund hat mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht den Kantonen und Gemeinden das Recht genommen, in der allgemeinen Bauzone gestalterische Vorgaben für Solaranlagen zu machen. Bei der Planung und Umsetzung von Solaranlagen gilt hier lediglich eine Meldepflicht. Damit sind die Solarbranche, die Architekturschaffenden und die Eigentümerschaften verantwortlich, dass Anlagen «auf einem Dach genügend angepasst» (RPG Art. 18a) sind. Die rudimentären Gestaltungsregeln (RPV Art. 32a, Abs.1) reichen oft nicht aus für eine genügende Anpassung der Solaranlage in das Gebäude und das Ortsbild. Nicht immer ist die kostengünstigste die nachhaltigste Lösung – baukulturell, ökologisch und ökonomisch.

#### Fernsicht und Detail

Eine Solaranlage wirkt aus verschiedenen Distanzen unterschiedlich. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Fernwirkung einer Solaranlage relevant bei der Gesamtbetrachtung ist (z.B. BGE 1C\_444/2017, 10.08.2018).

Aus der Ferne spielen Standort, Einsehbarkeit, Grösse, Farbe, Anordnung und Gliederung der Solarmodule eine massgebliche Rolle. Je besser eine Solaranlage einsehbar ist, desto grössere Bedeutung kommt dem Standort und der Gestaltung der Details zu. Besondere Beachtung verlangt der Übergang von der Anlage zur Gebäudehaut. Material- und Farbwahl sowie die gestalterische und handwerkliche Qualität der Ausführung sind entscheidend. Integrierte Anlagen wirken auf Schrägdächern zumeist besser als aufgeständerte. Leitungen und Apparate sollten unter dem Dach angeordnet werden.

#### Den Bestand verstehen

Der Charakter eines Gebäudes ergibt sich aus dem Zusammenspiel verschiedenster Elemente, etwa Volumen, Fassadengliederung, Materialien und Farben. Bei Neubauten muss die Gestaltung von Solaranlagen von Anfang an im Entwurfsprozess entwickelt werden. Bei der Planung von Solaranlagen im Bestand bilden die vorhandenen Qualitäten und Eigenschaften eines Gebäudes den Ausgangspunkt für überzeugende Lösungen. Eine gute Lösung verlangt daher nicht nur eine Auseinandersetzung mit der Platzierung auf dem Gebäude und der Form der Anlage. Die zurückhaltende Gestaltung stellt zumeist die beste Lösung dar.



### 3 Der Erfolg der Energiewende hängt nicht vom Schutz der Baudenkmäler ab

In der allgemeinen Bauzone, die rund 90% des Siedlungsgebietes ausmacht, entscheidet sich, ob Solaranlagen gemäss Planungen des Bundes bis 2050 40% des Energiebedarfs abdecken können. Bei rund 10% des Gebäudebestandes muss zwingend eine sorgfältige Güterabwägung zwischen dem Nutzungspotential der Solarenergie und den Anliegen des Denkmal- und Ortsbildschutzes erfolgen. Dies betrifft wertvolle Einzelobjekte, Ortskerne, Quartierteile oder Ensembles, aber ebenso andere exponierte Gebäude inner- und ausserhalb der Bauzonen. Bei nicht hochrangig geschützten Ortsbildern und entsprechenden Baudenkmalern besteht die Möglichkeit, geeignete Standorte und Lösungen zu finden. In hochrangig geschützten Ortsbildern und auf entsprechenden Baudenkmalern sind Solaranlagen nur in Ausnahmefällen möglich. Es muss hier zwischen dem möglichen Beitrag der erneuerbaren Energien

und der Beeinträchtigung des Denkmal- und Ortsbildschutzes abgewogen werden. Das Gebot der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns gilt auch bei Solaranlagen. Gemessen an den Ausbauzielen bis 2050 reduziert ein sorgfältiger Umgang mit der wertvollen Baukultur unseres Landes die Produktion von erneuerbaren Energien um weit weniger als 2%. Für die Energiewende fällt dies kaum ins Gewicht. Mit der Möglichkeit, Anteilsscheine an Grossanlagen zu zeichnen oder Lieferverträge abzuschliessen, erhalten auch Eigentümer geschützter Bauten überdies die Möglichkeit, einen direkten Beitrag an die Förderung von erneuerbaren Energien zu leisten.

### 4 Die Bewilligungspflicht sichert Qualität

Gemäss Bundesverfassung sind die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig (BV Art. 78, Abs. 1). Die Einschränkung der Baubewilligungspflicht ist an sich ein verfassungswidriger Eingriff in die Kompetenz der Kantone. Sie sind entsprechend

gefordert, mit Anpassungen ihrer Denkmalinventare und der Ausscheidung von Schutzzonen aufzuzeigen, wo ein erhöhtes öffentliches Interesse an einer qualitätsvollen baulichen, denkmal- und ortsbildgerechten Umsetzung der Energiewende besteht.

### Sensible Gebiete erkennen und benennen

Der Bund hat festgelegt, dass die Kantone ihre Kulturobjekte von «nationaler» beziehungsweise «kantonaler» Bedeutung in ihren Richtplänen festzuhalten haben (RPV Art. 32b, Bst. f). Die nötigen Anpassungen der kantonalen Inventare müssen sorgfältig umgesetzt werden. Ebenso sind zwingend auch sämtliche kommunalen Inventare auf Objekte von «kantonaler» Bedeutung zu überprüfen. Ohne die angezeigte Sorgfalt droht eine willkürliche Umsetzung zu Lasten der Baudenkmäler. Der Bund beschränkt die Bewilligungspflicht weitgehend auf die Kerne der wichtigsten Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Auch ausserhalb von Gebieten, für die der Bund eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorschreibt, bestehen jedoch wertvolle Dörfer, Quartiere oder Ensembles. Um in diesen wertvollen Siedlungen das öffentliche Interesse zu wahren, gibt der Bund den Kantonen die Möglichkeit, in «klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht» vorzusehen (RPG Art. 18a, Abs. 2, Bst. b). Mit der vermehrten Verbreitung von Solaranlagen auf Fassaden wird dies noch viel dringlicher.

### 5 Intensiver Ausbau an den richtigen Standorten

Anlagen gelten als gut angepasst, wenn sie weder das Ortsbild noch die Landschaft stören. Bei der Standortwahl sind öffentliche Interessen wie der Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz zu berücksichtigen. Nicht jeder Standort ist geeignet.



Dachsanierung  
Schutz und Rettung, Zürich  
(Bild: Pierre Marmy, SHS)



Fassadensanierung Wohnüberbauung Oberwilerstrasse, Basel, Salathé Architekten. (Bild: Roman Weyeneth)

## Gut geeignete Standorte, sofern kein Schutzinteresse besteht, sind

- Dächer und Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen
- Dachflächen in der allgemeinen Bauzone
- Dächer und teilweise Fassaden von Neubauten in der allgemeinen Bauzone
- grosse Dachflächen auf Gebäuden in der Landwirtschaftszone
- Lärmschutzwände, Lawinenverbauungen und ähnliche grossflächige Infrastrukturbauten

## Als Standorte geeignet sind unter Beachtung erhöhter Sorgfalt

- wenig einsehbare Dachflächen in der Umgebung von geschützten Bauten und Naturdenkmälern
- Standorte, in denen das Schutzinteresse aus anderen Gründen stark gewichtet werden muss
- Einheitlich gestaltete und qualitativ wertige Ensembles und Ortsbilder und deren Umgebung

## Wenig oder nicht geeignete Standorte

- Schützenswerte Einzelobjekte und Ensembles mit gut einsehbaren Dachflächen, sowie Gebäude in deren direkter Umgebung
- Dachlandschaften von geschützten Ortsbildern
- Unbebaute Flächen innerhalb von wertigen Ensembles und Ortsbildern

## 6 Die grössten Potenziale nutzen und gute Lösungen für Baudenkmäler unterstützen

Der Bund und die Kantone sowie zahlreiche Gemeinden haben massive finanzielle Anreizsysteme zur intensivierte Nutzung von erneuerbaren Energien und zur energetischen Optimierung des Gebäudebestandes geschaffen. Die unterschiedlichen Qualitäten des Gebäudebestandes werden dabei zu wenig berücksichtigt: Liegenschaften in Gewerbe- und Industriearealen unterstehen denselben Förderprinzipien und Vorgaben wie wertvolle Objekte in Altstädten und Dorfkernen.

Der Schweizer Heimatschutz fordert einen Perspektivenwechsel: Gesetze, Verordnungen sowie Förder- und Beratungsinstrumente sollen dafür sorgen, dass bei energetischen Sanierungen und der Planung und Umsetzung von Solaranlagen dort angesetzt wird, wo die grössten Potenziale liegen. Umgekehrt sind Fördermittel bei möglichen Konflikten mit Schutzanliegen nur dann einzusetzen, wenn Sie positive Beiträge für die Gestaltung und das Ortsbild leisten.

Als unabhängige Nichtregierungsorganisation im Bereich Baukultur nimmt der Schweizer Heimatschutz eine führende Rolle ein. Wir sind ein Verein mit 27000 Mitgliedern und Gönnern und bestehen seit 1905 als Dachorganisation von 25 kantonalen Sektionen. Wir setzen uns dafür ein, dass Baudenkmäler aus verschiedenen Epochen vor dem Abbruch bewahrt werden und weiterleben. Wir fördern aber auch zeitgemässe, gute Architektur bei Neubauten.

Jährlich verleihen wir einer Gemeinde den Wakkerpreis für ihre vorbildlichen Leistungen in der Siedlungsentwicklung und zeichnen mit dem Schulthess Gartenpreis eine aussergewöhnliche Arbeit auf dem Gebiet der Gartenkultur aus. Mit dem Verkauf des Schoggitalers unterstützen wir seit Jahrzehnten wegweisende Projekte in Heimat- und Naturschutz.

In unserem Heimatschutzzentrum in der Villa Patumbah in Zürich kann Baukultur hautnah erlebt werden. Und mit unserer Stiftung Ferien im Baudenkmal bieten wir Ferienwohnungen in ausgesuchten historischen Bauten in der ganzen Schweiz.

[www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch)

Herausgeber:  
Schweizer Heimatschutz  
Zollikerstrasse 128, 8032 Zürich  
T 044 254 57 00, [info@heimatschutz.ch](mailto:info@heimatschutz.ch)  
[www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch)

Revidierte Fassung des Positionspapiers vom November 2015.

Verabschiedet durch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten des Schweizer Heimatschutzes am 18. November 2023.